

Kriterienkatalog für nachhaltig erzeugte Lebensmittel – Gemüse- und Obstbau

Stand: 09.03.2026

Folgende Kriterien gelten für den gesamten Betriebszweig Gemüse- und Obstproduktion. Es gelten alle aktuellen gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien.				
	Nr.	Kriterium	Beschreibung	Dokumentation/Kontrolle
Eingesetzte Erden und Kultursubstrate	1.	Eingesetzte Erden und Kultursubstrate	Bodengebundener Pflanzenbau Für Produkte, die über <i>Natur genießen</i> vermarktet werden sollen, ist nur bodengebundener Pflanzenanbau erlaubt. Hiervon ausgenommen sind: - der Anbau von Pflanzen für die Produktion von Zierpflanzen und Kräutern in Töpfen, die dem Endverbraucher in den Töpfen verkauft werden. - der Anbau von Sämlingen oder Setzlingen in Behältnissen für weitere Umpflanzung. - die Wassertreiberei bei Chicorée. Diese ist ohne Düngerezusatz erlaubt. Reduktion des Torfverbrauchs - Eingesetzte Anzucht- und Jungpflanzenerden dürfen maximal 70 % Torf enthalten. Hiervon ausgenommen sind zugekaufte Anzuchtpflanzen. Alle anderen Erden müssen torffrei sein (Außer Substrat für Deckschicht bei der Pilzzucht). - Der Einsatz von Torf zur Anreicherung der Böden mit organischer Substanz ist nicht gestattet. Einsatz von Mitteln zur Bodenlockerung Die Verwendung von <i>Styromull®</i> und anderen synthetischen Stoffen auf Böden und in Substraten ist verboten. Pilzzucht Für die Zucht von Pilzen verwendete Substrate (betrifft nicht die Materialien für die Deckschicht, welche auf das Substrat aufgebracht wird): - müssen frei von Torf sein - dürfen sich ausschließlich aus den folgenden Bestandteilen zusammensetzen: a) Stallmist und tierische Exkremente b) nicht unter Buchstabe a) fallende Erzeugnisse landwirtschaftlichen Ursprungs c) Holz, das nach dem Einschlag nicht chemisch behandelt wurde	Vor-Ort Kontrolle Einkaufsbelege Datenblatt der Inhaltsstoffe der eingesetzten Erde
Pflanzenschutz	2.	Pflanzenschutz	Generell gilt: - Allgemein: - Chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel (PSM) sind nur in Ausnahmefällen (bei starker Befallsgefahr oder dem Erreichen der Schadschwelle) einzusetzen. - Eine jährliche Inanspruchnahme einer Beratung durch einen unabhängigen Fachberater mit schriftlicher Dokumentation ist verpflichtend. - PSM-Maßnahmen sind zu dokumentieren und entsprechende Einkaufsbelege bei Kontrolle vorzuzeigen. - Verzicht auf als „Big Movers“ (BMOV) eingestufte PSM, außer die die in der Bio-Verordnung erlaubt sind. - Die gültige luxemburgische Gesetzgebung und die Angaben der online Datenbank (https://saturn.etat.lu/tapes/tapes_de.htm) der in Luxemburg zugelassenen Pflanzenschutzmittel sind zu berücksichtigen. - Regulierung von Unkraut: - Der Einsatz von Breitband-/Totalherbiziden ist untersagt. - In Reihenkulturen dürfen Herbizide nicht ganzflächig, sondern nur in der Pflanzreihe eingesetzt werden. - Zwischen den Pflanzreihen darf die Bekämpfung von Beikräutern nur mit nicht-chemischen Methoden erfolgen.	Parzellenpass Vor Ort Kontrolle Nachweis Beratung Nachweis Weiterbildung Spritzpass Teilnahmebestätigung ÖKOR 514 BMOV Laboranalyse auf Rückstände (Stichproben) Einkaufsbelege und Lieferscheine Etiketten Saatgut

			• Bei Gewächshauskulturen ist der Einsatz von Herbiziden untersagt. 3. Insekten und Milben: • Insektizide und Akarizide sind nur zu verwenden, wenn die Schadschwelle erreicht wird oder die Befallsgefahr dies erfordert. Nützlinge sind zu fördern. • Insektizidanwendungen im Freiland dürfen erst nach dem Bienenflug durchgeführt werden. Diese Bedingung ersetzt nicht die sonstigen Zulassungskriterien zur Anwendung der Spritzmittel, bspw. bei Mitteln die nicht während der Blütezeit von Pflanzen angewendet werden dürfen. • Der Einsatz von Insektiziden mit schädigender Wirkung auf Nützlinge und Bestäuber (Neonikotinoide: Acetamiprid und ähnlich wirkend: Flupyradifurone, Sulfoxaflor) ist untersagt. • Der Einsatz von Saatgut und Jungpflanzen, welche mit Insektiziden mit oben genannten Wirkstoffen behandelt wurden, sowie von Jungpflanzen aus derart gebeiztem Saatgut, ist ebenfalls untersagt. 4. Schadnager: • Schadnager sind vorrangig durch mechanische Maßnahmen (Barrierezäune, Drahtkörbe, ...) zu regulieren. • Der Einsatz von Rodentiziden (chemische Mittel zur Bekämpfung von Nagetieren) ist nur in geschlossenen Behältern und Gebäuden (außer Gewächshaus / Folientunnel) und strikt nach Herstellerangaben zulässig. Zusätzlich zu den oben genannten verpflichtenden Kriterien sind folgende Punkte bei einer guten landwirtschaftlichen Praxis einzuhalten: 1. Allgemein: Beim Pflanzenschutz haben biologische (Ansiedlung, Förderung und Schonung von Nützlingen), biotechnische (Anlocken, Abhalten und Verwirren von Schädlingen), mechanische (Entfernen befallener Triebe und Früchte, Barrierezäune und Drahtkörbe gegen Nager, Stammmanschetten, ...), pflanzenzüchterische sowie anbau- und kulturtechnische Maßnahmen (Fruchtfolge, Anbaupausen, Bodenbearbeitung, falsches Saatbett, Striegeln, Hacken, ...) Vorrang. • Zur frühzeitigen Erkennung von Pflanzenkrankheiten, Schaderregern und Unkräutern sind eine regelmäßige und konsequente Kontrolle zu betreiben sowie nach Möglichkeit Pflanzenschutz-Warndienste und Prognosemodelle zu beachten. • Es sind umwelt-, nützlings- und bienenschonende Mittel zu verwenden. • Obstbau: Die Wirkstoffmengen sind dem Kronenvolumen und dem Pflanzenwachstum anzupassen. • Fungizidbehandlungen sind auf das Infektionsrisiko auszurichten (sortenspezifische Anfälligkeit, Standort, Klima, ...). 2. Insekten und Milben Im Falle von Flächentausch: Um die Vergiftung von Bestäubern in einem Blühstreifen zu vermeiden, ist darauf zu achten, dass diese nicht auf Flächen angelegt werden, die vorher mit diesen Insektiziden behandelt wurden. 3. Schadnager Sind auf natürliche Weise durch die Förderung von natürlichen Fressfeinden (Greifvögel, Wiesel, ...) zu regulieren.: ○ Zur Förderung von Greifvögeln sind in Absprache mit SICONA / dem zuständigen Naturpark abgestorbene Bäume zu erhalten, an geeigneten Standorten Sitzstangen aufzustellen und Nisthilfen zu installieren, sowie Ruhebereiche zu schaffen ○ Zur Förderung fleischfressender Säugetiere sind in Absprache mit SICONA / dem zuständigen Naturpark an geeigneten Stellen Rückzugsorte zu schaffen. Die direkte Bekämpfung von Schadnagern mit Fallen ist zulässig.	
--	--	--	--	--

Regionalität	3.	Saatgut, Pflanzgut und Jungpflanzen	Das Saat- und Pflanzgut muss, entsprechend ausreichendem Angebot, in folgender Reihenfolge bezogen werden: • Aus eigener Produktion • Zukauf von luxemburgischen Produzenten • Zukauf von Produzenten aus der EU, Großbritannien und der Schweiz. Jungpflanzen müssen entsprechend ausreichendem Angebot, in folgender Reihenfolge bezogen werden: • Aus eigener Produktion • Zukauf von luxemburgischen Produzenten • Zukauf von Produzenten aus der EU, Großbritannien und der Schweiz.	Vor-Ort Kontrolle Einkaufsbelege
	4.	Aufbereitung	Im Falle einer Aufbereitung muss diese in Luxemburg stattfinden. Ausnahmefälle sind zu belegen.	Vor-Ort-Kontrolle
Umwelt	5.	Gentechnisch veränderte Saaten	Der Einsatz von gentechnisch veränderten Saaten ist verboten.	Einkaufsbelege Vor-Ort-Kontrollen ggf. Biozertifikat
	6.	Verwendete Materialien für die Produktion	Mulchfolien, Netze, Vliese, Töpfe und Anzuchtgefäße für die Produktion müssen wiederverwendbar, kompostierbar oder recyclingfähig sein.	Vor-Ort Kontrolle Einkaufsbelege